



Minimalstandards zur Zusammenarbeit zwischen den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und anderen Fachorganisationen aus dem Unterstützungssystem bei Kindeswohlgefährdung

Die Minimalstandards wurden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales, der Kinderschutz-Konferenz und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) erstellt.

Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls

Die Fachorganisation, welche von einer Kindeswohlgefährdung erfährt, schöpft unter Einbezug der internen Ressourcen und/oder anderen Beratungsstellen ihre Möglichkeiten aus, eine Kindeswohlgefährdung¹ abzuwenden.

Behördlicher Kinderschutz durch die KESB setzt dann ein, wenn Sorgeberechtigte nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder ausser Stande sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder wenn eine akute Gefährdungssituation besteht (Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip). Nehmen Eltern und Erziehungsberechtigte keine Unterstützung in Anspruch, verweigern die Kooperation oder besteht eine akute Gefährdungssituation, ist eine Meldung an die zuständige KESB angezeigt.

Bei akuten Kindeswohlgefährdungen wenden Sie sich bitte unverzüglich an die zuständige KESB. In nicht akuten Fällen bieten nachfolgende Institutionen fachliche Unterstützung, wenn Unsicherheiten bezüglich Einschätzung einer Gefährdungssituation und oder zum weiteren Vorgehen bestehen:

- Beratungsstelle In Via des Kindeschutzzentrums (www.kszsg.ch)
- Regionale Fallberatungen Kinderschutz (Anmeldung über In Via)
- Die KESB stehen für anonyme Fallbesprechungen zur Verfügung (www.kesb.sg.ch).

Für die Einschätzung einer Gefährdungssituation und Entscheidung über das weitere Vorgehen bieten zudem der kantonale «Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls» sowie die dazugehörige Weiterbildung Orientierung.

Meldevorschriften an die KESB

Jede Fachperson kann eine Meldung an die KESB erstatten (einschliesslich Berufsgeheimnistragende). Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, oder wer in amtlicher Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung erfährt, ist zur Meldung verpflichtet. Das Merkblatt «Meldevorschriften an die KESB» gibt einen Überblick zu den zivilrechtlichen Melderechten und -pflichten.

Gefährdungsmeldung an die KESB

Die organisationsinternen Abläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden eingehalten. Die Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt (in der Regel durch die vorgesetzte

¹ Eine Gefährdung liegt vor, wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls vorauszusehen ist.



Person) mit dem Formular «Gefährdungsmeldung an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» für Fachstellen (www.kesb.sg.ch).

Abklärung der Gefährdung durch die KESB

Die KESB bestätigt den Eingang der Meldung und klärt die Gefährdung ab.

Mitwirkungspflicht

Die meldende Fachorganisation und Dritte haben in der Abklärung der KESB eine Mitwirkungspflicht. Sie gibt auf Anfrage Auskünfte und stellt die erforderlichen Berichte und Dokumente zur Verfügung.

Schweigepflicht der KESB

Die KESB untersteht der Schweigepflicht und hat keine gesetzliche Zusammenarbeits- oder Auskunftspflicht. Eine Zusammenarbeit ist allerdings anzustreben. Die Fachorganisation kann bei der KESB zum Stand eines Verfahrens nachfragen. Die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Eltern ermöglicht die Kommunikation zwischen KESB und anderen Fachorganisationen.

Abschluss des Verfahrens

Die KESB informiert über beschlossene Massnahmen, wenn die Fachorganisation zur Erfüllung ihres Auftrags auf Informationen angewiesen ist oder wenn diese an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist.

Zusammenarbeitspflicht im Vollzug

Die häufigste Kinderschutzmassnahme ist eine Beistandschaft. Die Beistandspersonen erhalten die Aufträge von der KESB. In der Umsetzung dieser Aufträge, d.h. im Vollzug, arbeiten die Fachorganisation und die Mandatstragenden zusammen, sofern dies für die Verfolgung der gesetzten Ziele erforderlich ist. Wenn die Beistandspersonen ihre Sorgfaltspflicht nicht erfüllen, kann sich die Fachorganisation an die KESB wenden.

Klärung der Zusammenarbeit

Bei Unklarheiten und Zusammenarbeitsfragen gehen Fachorganisation und Behörde aufeinander zu. Kann keine Einigung erreicht werden, können sich die Beteiligten an das Amt für Soziales, Koordinationsstelle Kinder- und Jugendschutz (Abteilung Kinder und Jugend) oder Aufsichtsstelle KESB (Abteilung Familie und Sozialhilfe), wenden.

Hinweis: Die erwähnten Grundlagen sind zu finden auf www.sg.ch → Soziales → Kinder und Jugendliche → Kinderschutz

St.Gallen, Juni 2019

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
Tel. 058 229 33 18